

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00323 vom 17. August 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00323

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00323 du 17 août 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00323 del 17 agosto 2017

Regeste

Entlassung aus dem kommunalen Inventar | Beschwerde gegen Auflage der Gutachtenskosten an Verband. [Das Baurekursgericht hat bei der Kostenaufgabe den Umstand berücksichtigt, dass die unterliegende Partei Verbandsbeschwerde geführt hat und die Gerichtsgebühr von Fr. 13'000.- im Umfang von Fr. 5'000.- auf die Staatskasse genommen. Die Kosten für das Gutachten von Fr. 5'081.30 sowie die Zustellkosten von Fr. 780.- hat es zusätzlich angeführt und dem Verband auferlegt. Dieser wurde zudem zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 3'000.- verpflichtet.] Praxis des Verwaltungsgericht zu den Kosten im Verbandsbeschwerderecht (E. 2.3). Vorliegend hat sich für den Beschwerdeführer im Rekursverfahren ein finanzielles Prozessrisiko von insgesamt Fr. 18'861.30 verwirklicht. Diese Summe erweist sich als zu hoch (E. 2.4). Die beantragte Reduktion um den Betrag der Gutachtenskosten von Fr. 5'081.30 erscheint als angemessen (E. 2.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Kostenbeschwerde zuständig (§ 41 und § 43 Abs. 3 e contrario des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Angesichts des Streitwerts von Fr. 5'081.30 fällt die Behandlung in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 38b Abs 1 lit. c VRG).

E. 2.1

Die Auflage der Verfahrenskosten, wozu auch die Kosten für das gerichtlich angeordnete Gutachten gehören, erfolgt im Rekursverfahren gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG bei mehreren am Verfahren Beteiligten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Ausnahmsweise werden sie nach dem Verursacherprinzip auferlegt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG). Möglich ist sodann die Kostenauflegung ohne Anknüpfung an die gesetzlichen Kriterien und unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen. Bei der Verteilung der Verfahrenskosten steht der Entscheidungsinstanz ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 41 und 43).

E. 2.2

Das Baurekursgericht hat bei der Kostenaufgabe den Umstand berücksichtigt, dass die unterliegende Partei Verbandsbeschwerde geführt hat und entsprechend die Gerichtsgebühreim Umfang von Fr. 5'000.- reduziert und auf die Staatskasse genommen. Die Kosten für das Gutachten von Fr. 5'081.30 hat es separat angeführt und wie auch die Zustellkosten von Fr. 780.- vollständig der Beschwerdeführerin auferlegt. In seinen

Erwägungen zum Kostenpunkt führte es unter Hinweis auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus, die Schwelle, um das Verbandsbeschwerderecht nicht übermässig zu erschweren, liege bei Fr. 12'000.- zuzüglich Zustellkosten. Es erwog weiter, angesichts der Vereinigung von zwei Rekursverfahren rechtfertige es sich vorliegend, diese Schwelle auf Fr. 13'000.- zu erhöhen (E. 22.2). Sodann verpflichtete sie die Beschwerdeführerin zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 3'000.- an die mitbeteiligte Eigentümerin.

E. 2.3

Das Verwaltungsgericht hat im von der Vorinstanz zitierten Entscheid festgehalten, bei einer Gerichtsgebühr von Fr. 16'000.- habe sich für den Beschwerdeführer unter Hinzurechnung der Zustellkosten von Fr. 150.- sowie der Parteientschädigung von Fr. 2'000.- im Rekursverfahren ein Kostenrisiko von Fr. 18'150.- verwirklicht (VGr, 14. Juli 2016, VB.2015.00362, E. 5.5). Unter Hinweis auf den Leitentscheid VB.2011.00624, E. 5.7.5 ff. vom 30. Mai 2012, wo der Betrag von Fr. 17'200.- als zu hoch taxiert wurde, reduzierte es die Gerichtsgebühr für das Rekursverfahren auf Fr. 12'000.-, sodass sich Gerichtskosten von insgesamt Fr. 12'150.- ergaben. Die Parteientschädigung belies es unverändert bei Fr. 2'000.-.

E. 2.4

Indem vorliegend die Gerichtsgebühr zwar nur im Umfang von Fr. 13'000.- dem Beschwerdegegner auferlegt wurde, die Kosten für das Gutachten der KDK von Fr. 5'081.30 und die Zustellkosten von Fr. 780.- indessen bei der Beschwerdeführerin belassen wurden, belaufen sich die ihr auferlegten Kosten für das Rekursverfahren auf insgesamt Fr. 18'861.30. Da sie darüber hinaus zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Mitbeteiligte im Umfang von Fr. 3'000.- verpflichtet wurde, hat sich für sie ein finanzielles Prozessrisiko von insgesamt Fr. 21'861.30 verwirklicht. Diese Summe erweist sich mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung insgesamt als zu hoch.

E. 2.5

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Die vorinstanzliche Kostenverteilung ist durch das Verwaltungsgericht zu korrigieren (vgl. § 63 Abs. 1 VRG). Die beantragte Reduktion um den Betrag der Gutachterskosten von Fr. 5'081.30 erscheint als angemessen. Disp.-Ziff. III des angefochtenen Entscheids ist in diesem Sinn neu zu fassen, sodass sich für das Rekursverfahren eine Kostenaufgabe für den Beschwerdegegner von insgesamt Fr. 13'780.- ergibt. Die Parteientschädigung bleibt unverändert bei Fr. 3'000.-.

E. 3

Die Gerichtskosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht sind grundsätzlich nach dem Unterliegerprinzip zu verteilen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Für das Obsiegen im Rechtsmittelverfahren ist massgebend, ob und in welchem Umfang die anfechtende Partei zum Nachteil der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids zu bewirken vermag (Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 51). Vorliegend bewirkt die Beschwerdeführerin zwar eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids zu ihren Gunsten. Da diese Änderung jedoch nicht zum Nachteil der Beschwerdegegnerschaft oder der Mitbeteiligten erfolgt, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ebenso entfällt ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung, zumal für die Beschwerdeerhebung kein besonderer Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG angefallen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht sodann auch dem Gemeinderat Horgen und der Politischen Gemeinde

Horgen keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.